

# RS Vwgh 1992/3/16 90/15/0008

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.03.1992

## Index

20/05 Wohnrecht Mietrecht  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §10 Abs2;  
BAO §101;  
BAO §98;  
WEG 1975 §17;  
ZustG §9 Abs1;

## Rechtssatz

Unter die Formalvollmacht des Verwalters gemäß 17 WEG fällt auch die passive Vertretung bei Empfangnahme von Schriftstücken in Rechtsangelegenheiten, welche die auf die Liegenschaft entfallenden Abgaben betreffen. (Hinweis E 19.4.1985, 85/17/0027, 0028). Die die Liegenschaft betreffenden Abgabenbescheide können daher den Miteigentümern wirksam zu Handen des Verwalters zugestellt werden. § 17 WEG unterscheidet hinsichtlich der Person des Verwalters nicht zwischen physischen und juristischen Personen. (vgl Würth-Zingher, Miet- und Wohnrecht § 17 WEG, Anm 9). Wenn der Empfänger einer Sendung (Verwalter) eine juristische Person ist, macht dies die Zustellung daher nicht gesetzwidrig (Hinweis E 19.4.1985, 85/17/0027, 0028).

## Schlagworte

Vertretungsbefugnis Inhalt Umfang Hausverwalter Vertretungsbefugnis Inhalt Umfang Zustellung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990150008.X01

## Im RIS seit

16.03.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>